

Faßbender, Astrid

Von: Munkler, Britta <britta.munkler@verdi.de>
Gesendet: Freitag, 8. November 2019 11:04
An: Faßbender, Astrid
Betreff: Stellungnahme der Gewerkschaft verdi zum Erlass einer Verordnung
anlässlich der verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2020 auf dem Stadtgebiet
der Stadt Rheinbach

Ihr Schreiben vom: 17.10.2019
Ihr Zeichen: Faßbender E06

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Frau Faßbender
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der beabsichtigten Ladenöffnung nehmen wir wie folgt Stellung:

Ladenöffnungen am Sonntag, das bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc.

Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.“

(BVerfG, Urteil vom 01. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 –, BVerfGE 125, 39-103, Rn. 144)

Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht gilt insoweit, dass Sonntagsöffnungen erkennbare Ausnahmen bleiben und jeweils durch einen zureichenden Sachgrund gerechtfertigt sein müssen; das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Kunden reichen dazu nicht aus. Bei Sonntagsöffnungen aus besonderem Anlass muss die anlassgebende Veranstaltung - und nicht die Ladenöffnung - das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägen. Dies setzt voraus, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der durch die Ladenöffnung ausgelösten, typisch

werktäglichen Geschäftigkeit im Vordergrund steht, sodass die Ladenöffnung nur als Annex zur Veranstaltung erscheint.

Dazu muss die Sonntagsöffnung regelmäßig auf das räumliche Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung begrenzt werden, damit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt.

Die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingend einen prognostischen Vergleich der von den Veranstaltungen und der von einer bloßen Ladenöffnung angezogenen Besucherströme voraus. Dabei muss die Veranstaltung für sich genommen - auch ohne die Ladenöffnung - einen erheblichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Ladenöffnung - ohne die Veranstaltung - zu erwartende Besucherzahl übersteigt. Dabei handelt es sich um eine notwendige Bedingung der prägenden Wirkung der Anlassveranstaltung, so das BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2018 – 8 CN 1/17 –, Rn. 19 - 21, juris.

Diesen Anforderungen der Rechtsprechung Bundesverwaltungsgerichts wird die hier vorgesehene Ladenöffnung nicht gerecht, es fehlt an jeder Prognose.

Aber selbst wenn man nach der jüngeren Rechtsprechung des OVG NW danach differenziert, ob die Ladenöffnung im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltung stattfindet – dann soll eine Veranstaltung mit beachtlichem Besucherinteresse ausreichend sein – oder ob sie im weiteren Umkreis stattfindet, - dann bedarf es des Nachweises einer prägenden Wirkung der Veranstaltung - können wir nicht erkennen, dass die Ladenöffnung rechtmäßig wäre. Denn die freigegebenen Verkaufsflächen grenzen nicht unmittelbar an die Veranstaltungsflächen an. Deshalb bedarf es auch nach der Rechtsprechung des OVG NW einer Prognose über die prägende Wirkung der Veranstaltung.

Soweit die Ladenöffnung über den Bereich erstreckt werden soll, an dem die Veranstaltungen stattfinden, fehlt es des Nachweises der prägenden Wirkung der Veranstaltungen.

Die Ladenöffnung erstreckt sich ausschließlich der Hauptstraße, eine unmittelbare Nähe zum Veranstaltungsbereich ist insoweit nicht gegeben. Insoweit bedürfte es des Nachweises einer prägenden Wirkung. Diese kann nicht daraus abgeleitet werden, dass es entlang der Hauptstraße Haltestellen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs gibt, da derlei in jeder Innenstadt in den Haupteinkaufsstraßen zu finden ist und deshalb allein mit Hinweis auf Bushaltestellen oder Parkplätze in der Nähe dieser Straßen eine Erweiterung des Bereichs der Ladenöffnung nicht gerechtfertigt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler

stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Telefon: 0221/48558443
Telefax: 0221/48558309
Mobil: 0160/1563861
www.bz.kbl@verdi.de

STADT



RHEINBACH

Der Bürgermeister
Bürgerbüro

ab 16.01.2020
15. Januar 2020

Hausadresse: Stadtverwaltung · Schweigelstr. 23 · 53359 Rheinbach
Postfachadresse: Stadtverwaltung · Postfach 1128 · 53348 Rheinbach

ver.di
z.H. Frau Britta Munkler
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Sprechstunden:

Mo.-Mi.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr	14 ⁰⁰ -15 ³⁰ Uhr
Do.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr	14 ⁰⁰ -18 ⁰⁰ Uhr
Fr.	8 ⁰⁰ -11 ³⁰ Uhr	

Bürgerinfothek

Mo.-Mi.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr	14 ⁰⁰ -17 ⁰⁰ Uhr
Do.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr	14 ⁰⁰ -18 ⁰⁰ Uhr
Fr.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr	

und nach Vereinbarung

Ihr Schreiben vom / Zeichen	Mein Zeichen	Sachbearbeiter/in	Zimmer-Nr.	Durchwahl	E-Mail
		Faßbender	E06	02226/917105	astrid.fassbender@stadt-rheinbach.de

Verkaufsoffene Sonntag in der Stadt Rheinbach 2020

Sehr geehrte Frau Munkler,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach eingehender Prüfung möchte ich nunmehr zu Ihrer E-Mail vom 08.11.2019 Stellung nehmen:

In Ihrer v.g. E-Mail führen Sie einleitend aus, dass Ladenöffnungen am Sonntag für die Beschäftigten des Einzelhandel Sonntagsarbeit bedeuten würde. Sie könnten an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltung besuchen etc.

Nicht zuletzt könnten sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Nach Ihren Ausführungen fördert und schützt die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit.

Sie zitieren hierzu einen Auszug aus dem Urteil vom 01. Dezember 2009 des Bundesbundesverfassungsgerichtes – 1 BvR 2857/07. Hierin heißt es unter der Rn. 144, wie von Ihnen angegeben:

„Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzdenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.“

Sie unterstreichen deutlichen, dass Sie bereits aus den v.g. Gründen Ladenöffnungen an Sonntagen aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnen.

Es ist sicherlich unumstritten, dass es die v.g. Grundrechte zu schützen gilt.

Fernsprechanchluss:
02226 / 917 - 0 (Zentrale)
Telefax-Nr.: 917 - 215

Konten der Stadtkasse Rheinbach
Kreissparkasse Köln
Raiffeisenbank Voreifel

IBAN: DE49 3705 0299 0045 8037 07 BIC: COKSDE33XXX
IBAN: DE47 3706 9627 0010 8050 15 BIC: GENODED1RBC

Der Schutz dieser Grundrechte wird jedoch nicht durch die Regelungen des § 6 Abs. 1 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖG NRW) gefährdet, da hierin eindeutig geregelt ist, dass Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein dürfen.

Mit dem Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ will der Gesetzgeber dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertagsruhe aus Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) i.V.m. Artikel 140 Grundgesetz (GG) sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung tragen.

An dieser Stelle möchte ich nochmals die durch die Stadt Rheinbach und den Gewerbeverein Rheinbach e.V. für das Stadtgebiet Rheinbach in Betracht gezogenen Termine für eine sonntägliche Ladenöffnung nennen:

- 28.04.2019 im Rahmen der Maikirmes
- 23.06.2019 im Rahmen des Streetfood-Festivals
- 15.12.2019 im Rahmen des Weihnachtsmarktes

Bereits bei Betrachtung der Menge der ausgewählten Termine wird deutlich, dass die Stadt Rheinbach dem v.g. Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertagsruhe entsprechen möchte.

Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass laut meinen Internetrecherchen an den v.g. Terminen keine Veranstaltungen Ihrer Gewerkschaft stattfinden.

Außerdem handelt es sich bei den betroffenen Gewerbebetrieben überwiegend um kleinere Verkaufsstellen, die hauptsächlich inhabergeführt sind.

In Ihrer v.g. E-Mail verweisen Sie nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes darauf, dass Sonntagsöffnungen erkennbare Ausnahmen bleiben müssten und jeweils durch einen zureichenden Sachgrund gerechtfertigt sein müssten. Das bloße wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Kunden reiche dazu nicht aus.

Dieser Rechtsprechung begegnet § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW, in dem darin fünf Sachgründe formuliert sind. Hiernach liegt insbesondere ein öffentliches Interesse vor, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Regel-Ausnahme-Verhältnis muss deutlich erkennbar sein.

In Ihrer weiteren Begründung legen Sie das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12. Dezember 2018 – 8 CN I/17 – zu Grunde und zitieren auszugsweise daraus:

Bei Sonntagsöffnungen aus besonderem Anlass muss die angegebene Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägen. Dies setzt voraus, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der durch die Ladenöffnung ausgelösten, typisch werktäglichen Geschäftigkeit im Vordergrund steht, sodass die Ladenöffnung nur als Annex zur Veranstaltung erscheint. Dazu

muss die Sonntagsöffnung regelmäßig auf das räumliche Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung begrenzt werden, damit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt.

Die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingend einen prognostischen Vergleich der von den Veranstaltungen und der von einer bloßen Ladenöffnung angezogenen Besucherströme voraus. Dabei muss die Veranstaltung für sich genommen – auch ohne die Ladenöffnung – einen erheblichen Besucherstrom anziehen, der die bei der alleinigen Ladenöffnung – ohne die Veranstaltung – zu erwartende Besucherzahl übersteigt. Dabei handelt es sich um eine notwendige Bedingung der prägenden Wirkung der Anlassveranstaltung.

Diesen Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes würde die hier vorgesehene Ladenöffnung nicht gerecht, es fehle an jeder Prognose.

Anschließend gehen Sie darauf ein, dass aber selbst wenn man nach der jüngeren Rechtsprechung des OVG NW danach differenziert, ob die Ladenöffnung im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltung stattfindet – dann solle eine Veranstaltung mit beachtlichem Besucherinteresse ausreichend sein – oder ob sie im weiteren Umkreis stattfindet, - dann bedürfe es des Nachweises einer prägenden Wirkung der Veranstaltung – könnten Sie nicht erkennen, dass die Ladenöffnung rechtmäßig wäre, denn die freigegebenen Verkaufsflächen würden nicht unmittelbar an die Veranstaltungsflächen angrenzen. Deshalb würde es auch nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW einer Prognose über die prägende Wirkung der Veranstaltung bedürfen.

Soweit die Ladenöffnung über den Bereich hinaus erstreckt werden sollte, an dem die Veranstaltungen stattfinden, würde es des Nachweises der prägenden Wirkung der Veranstaltungen fehlen.

Sie führen ferner in Ihrer Stellungnahme an, dass sich die Ladenöffnung ausschließlich auf die Hauptstraße erstrecken würde, eine unmittelbare Nähe zum Veranstaltungsbereich insoweit nicht gegeben sei. Insoweit würde es des Nachweises einer prägenden Wirkung bedürfen. Diese könne nicht daraus abgeleitet werden, dass es entlang der Hauptstraße Haltestellen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs gibt, da derlei in jeder Innenstadt in den Haupteinkaufsstraßen zu finden sei und deshalb allein mit Hinweis auf Bushaltestellen oder Parkplätze in der Nähe dieser Straßen eine Erweiterung des Bereich der Ladenöffnung nicht gerechtfertigt werden könne.

Wie ich bereits in meiner Anhörung vom 16.10.2019 dargestellt habe, finden die v.g. Termine gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG in Zusammenhang mit öffentlichen Festen und Märkten statt.

Nach der Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird ein Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Zunächst möchte ich an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass die Ladenöffnung nicht nur die Hauptstraße beinhaltet. Es trifft jedoch zu, dass innerhalb der Hauptstraße der Hauptgeschäftsbereich liegt.

Alle drei Veranstaltungen finden zentral auf dem Parkplatz Prümer Wall sowie der Straße Prümer Wall wie auch den dazugehörigen Straßen Weiher- (zwischen Windmühlenturm und Hauptstraße) plus Pützstraße statt. Hier ergibt sich eine Veranstaltungsfläche von insgesamt 6.012 m².

Die Ladenöffnung erfolgt in den v.g. Straßen sowie auf der unmittelbar an die v.g. Straßen angrenzende Hauptstraße und den davon abgehenden Straßen Grabenstraße (teilweise), Vor dem Dreeser Tor und Vor dem Voigtstor. Zudem noch auf einem Teilstück der Martinstraße, die parallel zu der Pützstraße verläuft. Sie liegen alle in mittelbarer oder unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsgebiet und werden daher in besonderer Weise von der öffentlichen Wirkung der Veranstaltung geprägt.

Ich habe es leider versäumt meiner v.g. Anhörung einen entsprechenden Lageplan anzufügen. Daher können Sie den Lageplan als Anlage diesem Schreiben entnehmen.

Wie ich bereits in meiner v.g. Anhörung verdeutlicht habe, handelt es sich bei den v.g. Veranstaltungen um besondere mehrtägige Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune. Die Veranstaltungen sind geprägt von verschiedenen Gastronomieangeboten, mehreren Schaustellerbetrieben sowie einem Bühnenprogramm ohne Eintritt.

An dieser Stelle möchte ich daher die Art und den Umfang der Veranstaltungen nochmals kurz skizzieren:

- **Maikirmes**
Hierbei handelt es sich um einen städtischen Jahrmarkt mit langer Stadtgeschichte. Dieser wird vollständig von der Stadt Rheinbach organisiert.
Im Rahmen dieses Jahrmarktes erfolgt zudem die Aufstellung des traditionellen Maibaumes. Diese Veranstaltung dauert 4-5 Tage zuzüglich Auf- und Abbau.
- **Streetfood-Festival**
Im Rahmen dieser Veranstaltung werden verschiedene Gerichte und Esskulturen präsentiert. Die Veranstaltung wird von dem Gewerbeverein Rheinbach e.V. organisiert. Die Veranstaltung dauert 3 Tage zuzüglich Auf- und Abbau.
- **Weihnachtsmarkt**
Im Rahmen dieser Veranstaltung werden innerhalb der Weihnachtszeit mit Ständen und Buden besondere Waren angeboten. Zudem wird ein Bühnenprogramm ohne Eintritt geboten, das durch Rheinbacher Schulen und Vereine gestaltet wird. Die Veranstaltung wird von dem Gewerbeverein Rheinbach e.V. organisiert. Die Veranstaltung dauert 3 Tage zuzüglich Auf- und Abbau.

Laut dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 07. Dezember 2017 – 4B 1538/17 – kann nicht das Ziel sein, dass in Innenstadtbereichen Sonntagsöffnungen auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 i.V.m. Abs.1 LÖG NRW mangels hinreichenden Anlasses kaum noch möglich wären. Ein solches Ergebnis widerspräche laut dem Oberverwaltungsgericht NRW ersichtlich der Vorstellung des Gesetzgebers, anlassbezogene Sonntagsöffnungen unabhängig von der Gemeindegröße zu ermöglichen, und ist auch verfassungsrechtlich nicht geboten.

Ebenfalls wird in dem v.g. Beschluss darauf hingewiesen, dass aufgrund besonderer Umstände eine Veranstaltung den Sonntag gegebenenfalls selbst dann in spezieller Weise prägen kann, wenn sie für sich genommen keine größeren Besucherstrom auslöst, als alleine wegen der Ladenöffnung zu erwarten wären. Solche Besonderheiten können laut dem v.g. Gerichtsurteil insbesondere in der Eigenart der Veranstaltung oder des Veranstaltungsorts liegen, in dem Veranstaltungstermin oder in spezifischen Verhältnissen in der jeweiligen Gemeinde. Ausschlaggebend ist, ob bei der Würdigung der gesamten Umstände die Ladenöffnung als bloßer Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung erscheint.

Dieser Annexcharakter ist bei den v.g. Veranstaltungen zu bejahen. Zudem wird in dem v.g. Beschluss insbesondere in Bezug auf den Weihnachtsmarkt erläutert, dass ein Weihnachtsmarkt nicht zuletzt auch wegen der ihm wesenseigenen Bindung an die Adventszeit sowie der durch ihn hervorgerufenen Sinneseindrücke – Lichter, Gerüche, Weihnachtsmusik – in spezifischer Weise geeignet erscheint, die innerstädtische Atmosphäre und damit auch den Charakter des Sonntags in besonderer Weise zu prägen.

Wie sich aus der vergangenen Rechtsprechung ergibt, wurden die Verordnungsgeber also sprich die Kommunen insbesondere von der Prognoseentscheidung zu den Besucherzahlen befreit.

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass die v.g. Veranstaltungen definitiv einen sehr hohen Besucherstrom auslösen. Dieser wird nicht durch die Ladenöffnung beeinflusst.

Ebenso wird bei den Veranstaltungen der Maikirmes sowie des Weihnachtsmarktes die innerstädtische Atmosphäre deutlich geprägt.

Ebenso dienen die genannten Straßen unter anderem der fußläufigen Zuführung von Besuchern zum Veranstaltungsort, da sie diesen mit Haltestellen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs (Bahnhof sowie Bushaltestellen) und verschiedenen Parkplätzen verbinden (Parkplatz Bungert, Parkplatz Deinzer Platz, Parkplatz Bahnhof, Parkplatz Polizeiwache, Parkplatz Rathaus, Parkplatz Himmeroder Wall). Ich weise jedoch darauf hin, dass sich dies ebenfalls nicht ausschließlich auf die Hauptstraße reduzieren lässt.

Bedauerlicherweise sind Sie in Ihrer E-Mail nicht auf meine Ausführungen zu § 6 Abs. 2 Nr. 2 – 5 LÖG NRW eingegangen. Dieser Argumentation ist jedoch ebenfalls eine erhebliche Bedeutung zu zumessen. Es kämpfen nach wie vor Einzelhandelsbetriebe in Rheinbach um ihre Existenz. Geschäftsleerstände sind immer noch vorhanden. Es ist daher auch sehr wichtig, die Innenstadt der Stadt Rheinbach zu beleben.

Zudem ist der Veranstaltungsbereich aus diversen Sicherheitsaspekten ausserhalb der Hauptstraße und den dazugehörigen weiteren Einkaufsstraßen gelegt worden, da gerade die Hauptstraße nur beschränkte Möglichkeiten zur Entfluchtung bietet. Dies erfolgte im Sinne des Veranstalters, der Besucher sowie der Gewerbetreibenden. Aus dieser Entscheidung konnten nur positive Erkenntnisse gezogen werden. Aufgrund der präferierten Sicherheit der Veranstaltung, sollte daher die Lage des Veranstaltungsbereiches nicht negativ ins Gewicht gezogen werden.

Die Ausführungen zu den einzelnen Punkten müssen daher in einem Gesamtkontext gesehen werden und nicht separiert voneinander bzw. nur einer der Sachgründe hervorgehoben werden. Eine strikte Abgrenzung der einzelnen Sachgründe ist nicht möglich, da sie teilweise überlappen oder ineinander greifen.

Abschließend möchte ich nochmals verdeutlichen, dass mit der Gewährung der Öffnungen der Verkaufsstellen zu den v.g. Termin nicht lediglich der Konsum und das Kaufinteresse der Bevölkerung im Fordergrund stehen soll, sondern hier eine ausgewogenes Verhältnis zwischen den Arbeitnehmern, den Gewerbetreibenden und der konsumierenden Bevölkerung geschaffen werden soll.

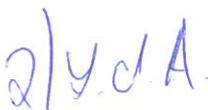
Ich bitte Sie, die Argumentation der Stadt Rheinbach nicht aus generellen Gesichtspunkten abzulehnen.

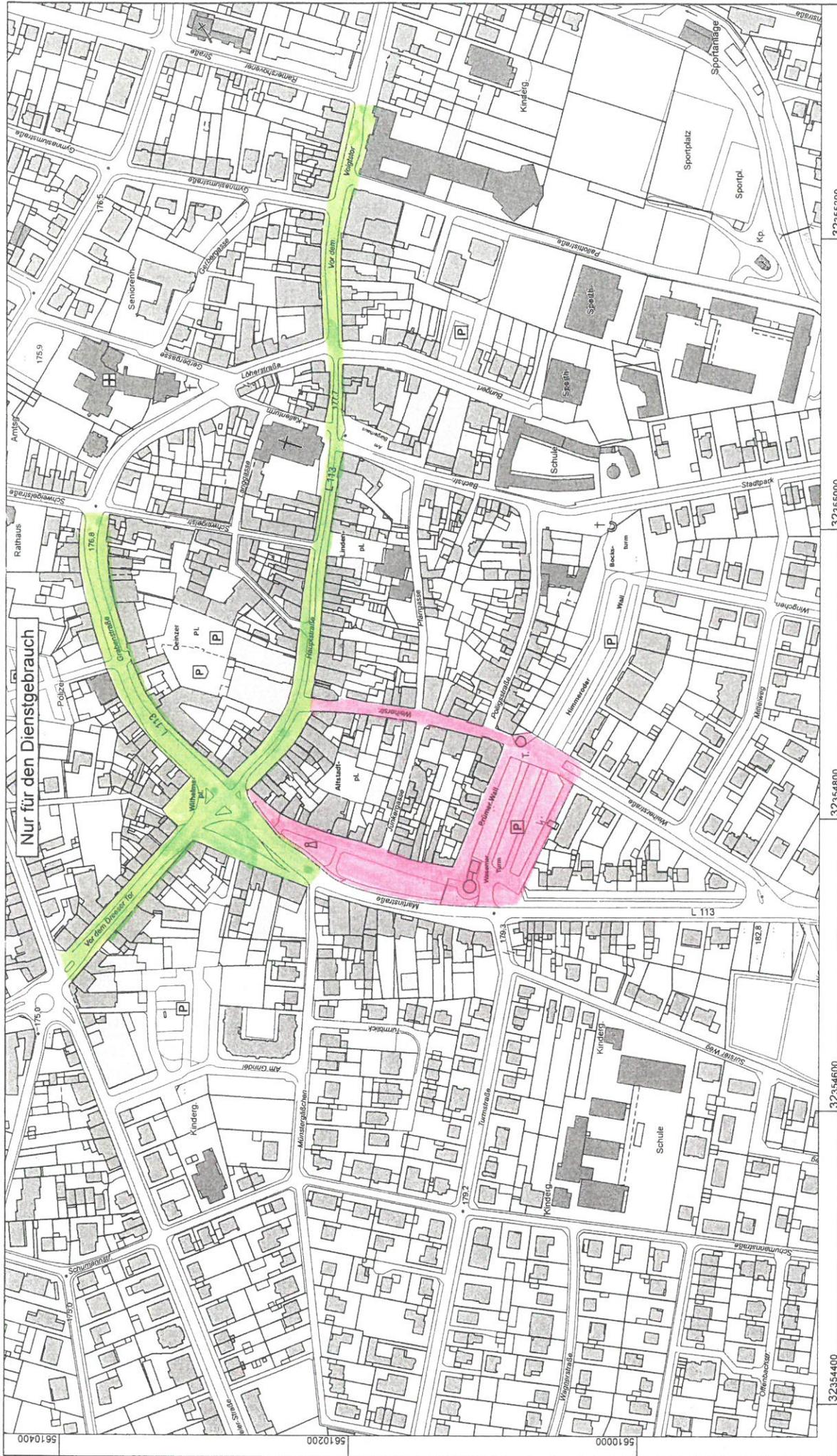
Gerne stehe ich Ihnen nach wie vor auch für persönliche Erörterungsgespräche zur Verfügung. Ich würde mich freuen, gemeinsam mit Ihnen eine für alle beteiligten Personen und Institutionen rechtlich vertretbare Lösung anzuvisieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin





Nur für den Dienstgebrauch

32354400 32354500 32354800 32355000 32355200

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 Amtliche Basiskarte NRW 1:2500

Maßstab 1 : 2500

Herausgeber (©)
 Rhein-Sieg-Kreis

Rhein-Sieg-Kreis
Katasteramt
 Kaiser-Wilhelm-Platz 1
 53721 Siegburg



Gemarkung: Rheinbach
 Weißenstraße, Rheinbach

Gefertigt im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises durch:
 Stadt Rheinbach - Intern. Schweigelstr. 23, 53359 Rheinbach

Erstellt: 28.12.2018
 Zeichen:

Flächenstättungsfläche
 Fläche VOS